



Landkreis Görlitz

**Vorlage Nr.
BV/128/2025**

Geschäftsbereich
Dezernat I

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status der Sitzung
Finanzausschuss	08.09.2025	Vorberatung	nicht öffentlich
Hauptausschuss	09.09.2025	Vorberatung	nicht öffentlich
Kreistag des Landkreises Görlitz	01.10.2025	Entscheidung	öffentlich

TOP Ausscheiden der Sparkassen aus der MGO mbH und Erwerb ihrer Anteile durch die MGO mbH

Dr. Stephan Meyer
Landrat

Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Landkreises Görlitz beschließt:

Der Landrat wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung dem Ausscheiden der Ostsächsischen Sparkasse Dresden, der Kreissparkasse Bautzen und der Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien als Gesellschafter der Marketing-Gesellschaft Oberlausitz-Niederschlesien mbH (MGO mbH) sowie dem Erwerb ihrer Anteile in Höhe von insgesamt 14.400 EUR durch die MGO mbH zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Begründung

Derzeit hat die Marketing-Gesellschaft Oberlausitz-Niederschlesien mbH (MGO mbH) folgende Gesellschafterstruktur und Stammkapitalverteilung:

Landkreis Bautzen – 8.800 EUR

Landkreis Görlitz – 8.800 EUR

Ostsächsische Sparkasse Dresden – 7.200 EUR

Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien – 3.600 EUR

Kreissparkasse Bautzen – 3.600 EUR

Warum treten die Sparkassen aus?

Die drei Sparkassen (Ostsächsische Sparkasse Dresden, Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien und Kreissparkasse Bautzen) haben signalisiert, dass ihre Gesellschafterrolle in der MGO mbH nicht mehr zum Kerngeschäft zählt. Sie beabsichtigen daher, zum 31.12.2025 als Gesellschafter auszutreten. Hintergrund sind strategische Entscheidungen, sich aus gesellschaftsrechtlichen Verpflichtungen zurückzuziehen – insbesondere im Hinblick aufaufsichtsrechtliche Vorgaben und Ressourcenbindung.

Welche Auswirkungen hat das auf die Finanzierung?

Die Ostsächsische Sparkasse Dresden und die Kreissparkasse Bautzen haben zugesagt, den laufenden Betrieb der MGO mbH im Übergangsjahr 2026 weiterhin in der bisherigen Höhe von jeweils 50.000 EUR zu unterstützen. Die Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien reduziert ihr Engagement im Jahr 2026 von 100.000 EUR auf 75.000 EUR. Damit soll nicht zuletzt der Transformationsprozess der MGO mbH abgesichert werden, insbesondere mit Blick auf die zunächst reduzierten Startbeiträge der Kommunen im TVO.

Wie erfolgt der Rückerwerb der Anteile?

Der Rückerwerb der Geschäftsanteile durch die MGO mbH stellt eine gesellschaftsrechtlich notwendige Maßnahme dar. Für das Ausscheiden eines Gesellschafters ist ein Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich. In diesem Zusammenhang sind drei Beschlüsse (je Sparkasse separat, bei dem die betreffende Sparkasse nicht mitstimmen darf) zu fassen. Eine entsprechende außerordentliche Gesellschafterversammlung ist für den 14.10.2025 einberufen. Im gleichen Zuge soll der notwendige Notarvertrag unterzeichnet werden.

Welche rechtlichen Änderungen gibt es und welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Mit dem Ausscheiden der Sparkassen als Gesellschafter und dem Erwerb ihrer Anteile durch die MGO mbH ruhen laut etablierter Rechtsprechung sowie Kommentierungen in Verbindung mit dem GmbHG die Stimmrechte der Sparkassen bis zur Gründung

des TVO bzw. bis zur Umwandlung in die MGO GbR. Der Grund für das Ruhen liegt darin, dass die stimmberechtigten Geschäftsführer andernfalls einen systemwidrigen Machtausübungszuwachs erfahren, sie hätten das Stimmrecht ja auszuüben und damit einen so nicht vorgesehenen Einfluss auf die Willensbildung der Gesellschaft.

Gemäß § 96 Abs. 1 SächsGemO handelt es sich zudem um eine wesentliche Änderung der Beteiligungsverhältnisse, die nach § 102 Abs. 1 SächsGemO genehmigungspflichtig ist. Die Genehmigung wird im Rahmen der gesamten Umwandlung der MGO mbH gebündelt beantragt. Diese Vorgehensweise ist mit der Landesdirektion Sachsen abgestimmt.

Die Erforderlichkeit für einen Kreistagsbeschluss ergibt sich aus § 28 Abs. 2 Nr. 15 SächsGemO. Darin ist geregelt, dass Entscheidungen über wesentliche Änderungen durch den Kreistag nicht übertragen werden können.